



M München-Liste

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 18.03.2024

Antrag: Regionale Grünzüge 1:1 erhalten – illegale Planungen stoppen!

Die Stadt München hält sich an geltendes Recht und beendet alle Planungen und Bauvorhaben, die sich in Regionalen Grünzügen¹ befinden und deshalb illegal sind.

Grundlage ist u.a. die Begründung des Regionalplans („Zu Z 4.6.1“, S. 12 bis 17) Regionale Grünzüge, insbes. S.16: „Regionale Grünzüge sollen gemäß Ziel B II Z 4.6.1 über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschränkt oder gar unterbrochen werden.“¹, und die Bezugsstellen im Anhang dieses Antrags.

Begründung:

Insbesondere der Grünzug Nr. 6 wird von den Stadtplanern praktisch ignoriert, ebenso wie weitere Grünzüge, die München tangieren oder bei uns enden. Wir kennen diese Haltung bereits vom Umgang mit dem Grünflächen-Bürgerbegehren.

Auch die Stadt München muss den Regionalplan der Region 14 (München und umliegende Landkreise), der einst vom Regionalen Planungsverband auf Basis des Landesentwicklungsprogramms (LEP) und des Landesplanungsgesetzes erstellt wurde, beachten. Das LEP hat den Status einer Rechtsverordnung.

Diese gilt nicht nur für unsere Nachbar-gemeinden, sondern auch für uns! Die Planer/innen, die unsere grünen Lebensadern in ihrem ursprünglichen Umfang schon vor Jahrzehnten, als Klimawandel und Hitze-problematik öffentlich noch gar kein Thema waren, für fachlich angezeigt hielten, müssen endlich ernst genommen werden – ebenso wie die Stadtbevölkerung, die diese Lebensadern heute logischerweise noch viel dringender braucht als damals, und zwar ungeschmälert zu 100 Prozent!

Initiative:

Dirk Höpner, Planungspolitischer Sprecher
Tobias Ruff, Fraktionsvorsitzender
Nicola Holtmann, Stadträtin

Siehe auch:

https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bqLayer=atkis&catalogNodes=11&layers=luftbild_paz_rz_43687c62-79d6-42ba-a1fb-0786474103e9,b9e9413e-8b31-4aff-b24d-5a8253201860&E=684139.20&N=5342827.31&zoom=9

¹ https://www.region-muenchen.com/fileadmin/region-muenchen/Dateien/Karten/042019/Karte_Regionale_Gruenzuege.pdf

https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11&layers=luftbild_pazr.43687c62-79d6-42ba-a1fb-0786474103e9,b9e9413e-8b31-4aff-b24d-5a8253201860&E=681979.25&N=5340619.50&zoom=7

Anhang: Rechtliche Grundlagen

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Grundlage der Regionalplanung ist das Bay. Landesplanungsgesetz [Hierzu das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLpG>true, auf dem das Landesentwicklungsprogramm (LEP) basiert, aus dem wiederum die Regionalpläne hervorgehen. Das LEP ist eine Rechtsverordnung, die von der Staatsregierung erlassen wurde und ebenso verbindlich ist wie ein Gesetz, das der Gesetzgeber, also der bayerische Landtag (oder der Bundestag), beschließt. Ziele (Z) sind verbindlich, müssten also eigentlich eingehalten werden.</p></div><div data-bbox=)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (kurz: LEP) ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Darin werden landesweit raumbedeutsame Festlegungen (Ziele und Grundsätze) getroffen.

- Ziele sind von allen öffentlichen Stellen zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht.
- Grundsätze sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

<https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>

LEP Text (Stand 01.06.2023, abgerufen 17.09.2023)

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/230601_LEP_Lesefassung.pdf

[Z = Ziel, G = Grundsatz]

hieraus 7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

(G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

In der zugehörigen Begründung heißt es:

Zu 7.1.4 (B): *Regionale Grünzüge dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume von Bebauung, gliedern die Siedlungsentwicklung, tragen zur Vermeidung der Zersiedelung bei, verbessern das Bioklima (z.B. durch die Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs) und sichern die landschaftsgebundene und naturnahe Erholung.*

Regionale Grünzüge umfassen Gebiete, deren Freihaltung von Beeinträchtigung durch Bebauung vordringlich ist. Für die Festlegung eines regionalen Grünzugs sind Gebiete geeignet, die mindestens eine der folgenden Funktionen derzeit oder – soweit absehbar – zukünftig erfüllen können:

- die regionale Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume,

- die Verbesserung des Bioklimas und die Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen oder
- die Erholungsvorsorge.

In den Regionalplänen ist für jeden regionalen Grünzug mindestens eine dieser Funktionen festzulegen. Es sind nur Vorhaben zulässig, welche die festgelegte(n) Funktion(en) nicht beeinträchtigen. Die regionalen Grünzüge sind in den Regionalplänen als zeichnerisch verbindliche Darstellungen festzulegen.

Regionalplan 14

(abgerufen 17.09.2023) <https://www.region-muenchen.com/regionalplan/text>

Kapitel BII Siedlung und Freiraum (Ziele und Grundsätze): https://www.region-muenchen.com/fileadmin/region-muenchen/Dateien/Pdf_Downloads/Regionaplan/Texte/Kapitel_BII.pdf

Z 4.6.1 „Regionale Grünzüge dienen

- der Verbesserung des Bioklimas und de Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches
- der Gliederung der Siedlungsräume
- der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und in siedlungsnahen Bereichen.

Die regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschrämt und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall und zur organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.“

Kapitel BII (Begründung) https://www.region-muenchen.com/fileadmin/region-muenchen/Dateien/Pdf_Downloads/Regionaplan/Texte/Kapitel_BII_Begruendung.pdf

Siehe v.a. zu Z 4.6 Freiraumsicherung (Seite 12 Abs. 5 bis S. 17 Abs. 1)

zu Z 4.6.1' (S. 12 Abs. 6): „*Die Notwendigkeit der Ausweisung von regionalen Grünzügen ist insbesondere dort gegeben, wo ein erheblicher Siedlungsdruck zu verzeichnen ist. In der Region München werden gem. LEP 7.1.4 (Z) deshalb regionale Grünzüge ausgewiesen.*“

S. 16 Abs. 5: „*Bei wesentlichen Eingriffen in den Regionalen Grünzug ist in der Regel der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München zu befassen.*“ (→ Anm. d. Verf.: betrifft den geplanten Eingriff auf Antrag der Gemeinde Taufkirchen, Befassung des Ausschusses am 19.09.2023)

Anhang zu Kapitel BII zu Z 4.6.1 Regionale Grünzüge (ab Seite 23 der Begründung)

Funktionsbeschreibung jedes einzelnen der 16 Regionalen Grünzüge

Kapitel AI Begründung (Klimawandel und Lebensgrundlagen):

https://www.region-muenchen.com/fileadmin/region-muenchen/Dateien/Pdf_Downloads/Regionaplan/Texte/Kapitel_AI_Begruendung.pdf

Zu G 4.1 Der Klimawandel ist auch für die Region München eine Herausforderung. Eine kompakte, funktional gemischte Raumstruktur vermeidet Verkehr, ist energieeffizient und mindert den Flächenverbrauch. Sie minimiert die klimawirksamen Emissionen und sorgt durch das geringere Maß der Versiegelung zusammen mit Durchgrünungsmaßnahmen für ein besseres Lokalklima. Weniger versiegelte Fläche wirkt sich auch bei Hochwasserereignissen durch mehr Möglichkeiten der Retention und Versickerung günstig

aus. Deshalb ist es auch von Bedeutung, Maßnahmen zur Entsiegelung von bereits versiegelten Flächen zu ergreifen.

Zu G 4.2 Freiflächen erfüllen vielfältige Funktionen und tragen maßgeblich zur Lebensqualität und zum Wohlbefinden bei. Als land- und forstwirtschaftliche Flächen liefern sie Nahrungsmittel, Bau-, Werk und Brennstoffe. Sie gliedern unsere Siedlungsflächen, prägen das Landschaftsbild und fördern Identifikation und Heimatgefühl. Sie dienen der aktiven und passiven Erholung und haben eine wichtige Funktion für den Natur- und Wasserhaushalt. Im Zuge des Klimawandels rücken zunehmend ihre bioklimatische Funktion und ihre Hochwasserschutzfunktion in den Fokus. Der Erhalt und Schutz der Freiflächen ist daher gerade in einer Wachstumsregion wie München von herausragender Bedeutung.

Zu Z 4.3 Mit dem Klimawandel nehmen im Sommer die Hitzetage und damit die Wärmebelastung insbesondere in den Siedlungsbereichen zu. Diese heizen sich als Wärmeinseln besonders stark auf. Feuchtwiesen, Waldgebiete, verbliebene Moorflächen sind daher als wichtige Kaltluftproduzenten, zusammen mit den Frischluftleitbahnen, insbesondere Fluss- und Bachläler, zur besseren Luftzirkulation von besonderer Bedeutung und daher zu erhalten. Der Klimawandel bedingt aber nicht nur einen Temperaturnstieg, auch extreme Wetterereignisse treten häufiger und mit größerer Intensität auf. Bei Hochwasserereignissen ist es von großer Bedeutung, dass Freiflächen als Retentions- und Pufferflächen erhalten werden. Freiflächen, insbesondere in bereits stark versiegelten Bereichen, vermindern auch die Gefahr von Sturzfluten infolge von Starkregenereignissen. Generell ist ein bewusster, nachhaltiger Ressourcenumgang erforderlich.

Richtlinien für die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 10. Juli 2006 Az.: 9409 - IX/3b - 29 117/05

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Rechtsgrundlagen/Richtlinien_Planzeichenkatalog_20060710.pdf